



ZAUNKÖNIG

2022/ 11

Liebe Leserinnen und Leser,

der November war durchwachsen, meteorologisch und sonst auch. Nun stehen wir vor dem 1. Advent, und der Handel kreischt nach einem „Black Friday“-Kaufrausch der Leute, trotz oder wegen Inflation. Verständlich, zumindest aus Sicht des Handels. Aber auch das dröge juristische Geschäft geht weiter. Also gibt es nun die vorletzte Ausgabe für dieses Jahr.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (11)
BVerfG: Datenübermittlung der Nachrichtendienste verfassungswidrig
BVerfG: Parlamentsbeteiligung bei Auslandseinsätzen
BMVg: SKBPRV geändert
VG Magdeburg: Ortsnähe bei Verselbständigung maßgeblich
VGH Mannheim: Wahlanfechtung wegen fehlender Umschläge
VGH München: Ausschluss wegen Verletzung der Schweigepflicht
OVG Lüneburg: Zustimmungsverweigerung bei Stellenbesetzung
OVG Münster/ OVG Berlin: Rechtsweg bei gemischtem Bewerberfeld
BVerwG: Pausen „in Bereithaltung“ als Arbeitszeit
BVerwG: Schadensersatz bei verschleppter Reaktivierung
BVerwG: Frühpensionierung auch ohne Integrationsamt
BAG: Beweislast bei korrigierender Rückgruppierung
BAG: Berufserfahrung als Erzieher bei Eingruppierung von Lehrern
BVerwG: Anhörung der Vertrauensperson im WDO-Verfahren
BVerwG: kein rückwirkender Betreuungsurlaub
VG Bayreuth: Beweislast für CoViD-19-Infektion als Dienstunfall
LSG Potsdam: Fristablauf bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen
BGH: AGB-Klausel zur Motorsperre unzulässig
BMI: neue Mitteilungen zum Dienstrecht
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bandler-Block: Impfung, Beschaffung, Ukraine, Mali
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (11)

Die Ampel blinkt weiter, vielfarbig aber irgendwie ohne „grand strategy“.

Wie erwartet drückte Kanzler Scholz das China-Geschäft im [Hamburger Hafen](#) durch, wenn auch nur mit 24,9% statt 35 %. Kein Gedanke daran, dass es den Chinesen nie um Unternehmensführung ging und geht, sondern stets um legale Industriespionage gegen die Konkurrenz mittels Zugriffs auf deren Daten (hier: deren Logistik); dafür reichen auch 24,9 % Anteil locker. Warum auch immer: Der [Geschäftsführer](#) des Terminals musterte umgehend ab. Inzwischen grub die Presse aus, dass Spinne im Netz dieses [Deals](#) ein mit dem Kanzler „vertrauter“ Hamburger SPD-Multiaufsichtsrat ist. Kurz darauf verscherbelte eine andere Firma dann die Chip-Fertigung von [Elmos](#), die die deutschen Autofirmen beliefert, an Chinesen; da fragte selbst die sonst als SPD-Pressestelle tätige „Süddeutsche“ ungläubig: „Lernen es die Deutschen denn nie?“ Passend zum Thema: Die Niederlande schlossen mehrere als „Servicecenter“ getarnte illegale chinesische [Polizeibüros](#); so was gibt es natürlich auch in Frankfurt und anderswo im Land, nur weiß davon unsere Regierung offiziell natürlich nichts.

ZDF-Diplom-Ziegenficker Böhmermann fand auf der Suche nach Quote für seine dümpelnde Show eine angebliche Verbindung des BSI-Präsidenten Schönbohm zu russischen Diensten. So unprofessionell, dass selbst der garantiert nicht-schwarze Sascha Lobo zürnte: [„Der herbeige-böhmermannte Skandal“](#). Es reichte aber, dass BMI Nancy Faeser gegen [Schönbohm](#) ein Verbot der Dienstgeschäfte verhängte; nun klagt dieser, weil die Dame vorher wohl besser im BBG nachgesehen hätte, dass dafür objektive Sachverhalte vorliegen müssen und mediale Entrüstung nicht ausreicht. Inzwischen muss eingeräumt werden, dass die Suche nach dem [russischen Einfluss](#) auf das BSI wohl vergeblich ist. Tatsächliches Motiv wohl: Schönbohm wollte Sicherheitslücken immer schließen, und sperrte sich gegen vom BMI angepeilte elektronische „Hintertüren“ der Geheimdienste in IT-Programmen. Gerichtliche Fortsetzung folgt.

Nach dem Scheitern des mit viel Getöse angekündigten Ampel-Gesetzentwurfs im Bundesrat wurde das bejubelte „Bürgergeld“ im [Vermittlungsausschuss](#) doch noch zurechtgezurr. Allerdings kam entgegen den Heilsversprechen des BMAS ein umlackiertes Hartz IV mit erhöhten Beträgen heraus, nachdem sich die FDP-Vertreter im Vermittlungsausschuss teilweise auf die Seite der Opposition schlugen.

BVerfG: Datenübermittlung der Nachrichtendienste verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte die Übermittlungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) als nicht vereinbar. Dies gilt, soweit sie zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden. Die betreffenden Vorschriften verstoßen gegen die Normenklarheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zudem fehlt es an einer spezifisch normierten Protokollierungspflicht. Die angegriffenen Normen gelten - mit Blick auf die betroffenen Grundrechte jedoch nach einschränkenden Maßgaben - bis zum 31. Dezember 2023 vorübergehend fort.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 28.9.2022 – [1 BvR 2354/13](#) (PM 85/22)

BVerfG: Parlamentsbeteiligung bei Auslandseinsätzen

Ferner entschied das BVerfG auf Antrag der Fraktionen GRÜNE und LINKE, dass die Bundesregierung des Jahres 2015 die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages aus Art. 23 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) verletzt hat, indem sie diesen nicht umfassend und frühestmöglich über den Entwurf eines Krisenmanagementkonzepts für die Militäroperation „EUNAVFOR MED Operation SOPHIA“ im Mittelmeerraum sowie ein an die damalige Bundeskanzlerin gerichtetes Schreiben des türkischen Ministerpräsidenten vom 23. September 2015 informiert hat. Nun freut sich die Ampel-Regierung, dass sie die heutige Opposition besser informieren muss.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 26.10.2022 - [2 BvE 3/15 u.a.](#) (PM 83/22)

BMVg: SKBPRV geändert

Die angekündigte Erweiterung der „Streitkräfte-Bezirkspersonalräte-Verordnung“ um das zum 1.10.2022 aufgestellte TerrFüKdoBw ist nun veröffentlicht im BGBl. I Nr. 39 (S. 1872). Die Verordnung vom 17.10.2022 trat nach Verkündung am 29.10.2022 förmlich in Kraft. Nun amtiert der BPR KdoSKB als Übergangs-BPR und tütet die erstmalige Wahl ein.

VG Magdeburg: Ortsnähe bei Verselbständigung maßgeblich

Das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg bestätigt zum PersVG LSA die allgemeine Rechtsprechung, dass für die Verselbständigung räumlich weit entfernter Außenstellen der räumliche Zusammenhang und nicht die konkrete Unterstellung von Mitarbeitern entscheidet. Die Verselbständigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 PersVG LSA führen alle Beschäftigten herbei, die in der Nebenstelle tätig sind. Wahlberechtigt zum Personalrat der verselbständigten Dienststelle sind ebenfalls alle Beschäftigten dieser Dienststelle, und zwar auch solche Beschäftigten, die nicht in diese Dienststelle „eingegliedert“ sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um räumlich entfernte Nebendienststellen i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 PersVG LSA handelt.

Quelle: Beschluss des VG Magdeburg v. 19.4.2022 – [17 A 5/20 MD](#)

VGH Mannheim: Wahlanfechtung wegen fehlender Umschläge

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg bewertet am Beispiel der Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten Vorgaben einer Wahlordnung zur Verwendung von Stimmzettelumschlägen als zwingend und möglichen Wahlanfechtungsgrund. Das vom Gesetzgeber vorgegebene Verfahren über die Stimmabgabe, die Durchführung der Briefwahl und die Stimmenauszählung in der Verordnung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit vom 12.02.1996 - FrVertrWV BW - sei streng formalisiert und zwingend ausgestaltet. Ist danach für die persönliche Stimmabgabe die Verwendung von Wahlumschlägen vorgeschrieben, kann der Wahlvorstand dies nicht eigenmächtig außer Kraft setzen und stattdessen zur Sicherstellung einer geheimen Wahl die Faltung der Stimmzettel anordnen.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim v. 15.7.2022 – [2 S 710/22](#)

VGH München: Ausschluss wegen Verletzung der Schweigepflicht

Der Bayerische VGH bestätigte die Verletzung der Schweigepflicht als wesentlichen Grund für den Ausschluss eines Personalrats-Mitgliedes (Art. 28 Abs. 1 BayPVG/ § 30 BPersVG): Gibt ein Personalratsmitglied Informationen über die interne Wahl des Vorsitzenden preis, weil es meint, es lägen Wahlrechtsverstöße vor, und leitet daraufhin die Dienststelle ein Ausschlussverfahren nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayPVG ein, prüft das Gericht nicht inzident, ob die behaupteten Wahlrechtsverstöße vorliegen oder nicht; für die Prüfung von Wahlrechtsverstößen

ßen ist für ein Personalratsmitglied nur der rechtlich geordnete Kommunikationsweg der gerichtlichen Anfechtung vorgesehen. Bestätigt wird damit ein Beschluss des VG München vom 23.11.2021 - M 20 P 21.4154 (PersV 2022, 196; siehe Ausgabe 2022/5).

Quelle: Beschluss des VGH München v. 3.5.2022 – [17 P 21.3277](#), PersV 2022, 385

OVG Lüneburg: Zustimmungsverweigerung bei Stellenbesetzung

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen bewertete eine Zustimmungsverweigerung des Personalrates zur Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens als beachtlich nach §§ 64 bis 67 NPersVG und damit den Verfahrensabbruch der Dienststelle als unzulässig, bei welcher der Personalrat die Unklarheit über die verwerteten Beurteilungen gerügt hatte, so dass die Dienststelle ihrer Auswahlentscheidung möglicherweise einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt hatte. Diese wurde per Eilbeschluss zur Fortsetzung des Verfahrens verpflichtet.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 18.5.2022 – [5 ME 134/21](#)

OVG Münster/ OVG Berlin: Rechtsweg bei gemischtem Bewerberfeld

Das OVG Nordrhein-Westfalen erklärt bei Besetzung einer Stelle, von der noch nicht klar ist, in welcher konkreten Organisationsform (als Statusamt oder durch Arbeitsvertrag) sie vergeben wird, im Fall einer gemischten Bewerberkonkurrenz nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten als eröffnet, wenn ein Beamter um Rechtsschutz nachsucht oder ein - auch nichtbeamteter - Dritter sich gegen die Auswahlentscheidung zugunsten eines Beamten wendet (siehe Bundesverwaltungsgericht vom 17. März 2021 - 2 B 3.21, NVwZ 2021, 1237, und Bundesarbeitsgericht vom 21. Juli 2021 - 9 AZB 19.21, juris).

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 7.4.2022 – [6 E 256/22](#)

Das OVG Berlin-Brandenburg wendet die vom Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 17. März 2021 - 2 B 3.21 - formulierten Grundsätze für den Rechtsweg bei einer Auswahlkonkurrenz mit gemischtem Bewerberfeld (Arbeitnehmer und Beamte) auch auf Klagen gegen den Abbruch des Auswahlverfahrens an.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 19.4.2022 - [4 L 4/22](#)

BVerwG: Pausen „in Bereithaltung“ als Arbeitszeit

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat ein Beamter Anspruch auf Freizeitausgleich, soweit die ihm gewährten Pausenzeiten in "Bereithaltung" als Arbeitszeit zu qualifizieren sind und hieraus eine dienstliche Inanspruchnahme über die durchschnittlich zu erbringende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus resultiert. Der Kläger, ein Bundespolizist, beanspruchte die Anrechnung von ihm im Jahr 2013 gewährten Pausenzeiten in "Bereithaltung" auf die Arbeitszeit; die einzelne Pause belief sich auf jeweils 30 bis 45 Minuten.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 13.10.2022 – 2 C 24.21 ([PM 2022/63](#))

BVerwG: Schadensersatz bei verschleppter Reaktivierung

Wird ein wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig zur Ruhe gesetzter Beamter wieder dienstfähig und beantragt er seine erneute Berufung in das aktive Beamtenverhältnis, hat der Dienstherr dem Antrag zu entsprechen, sofern dem nicht ausnahmsweise zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. In diesem Rahmen hat der Dienstherr nur zu prüfen, ob es an jeglicher zumutbaren Verwendungsmöglichkeit fehlt, etwa weil für den zu reaktivierenden Beamten durch organisatorische Änderungen ein geeigneter Dienstposten erst noch zu schaffen wäre. Dagegen darf er die Reaktivierung nicht hinausschieben, bis er einen dem Statusamt des Beamten entsprechenden Dienstposten gefunden hat. Verschleppt der Dienstherr dies, kann der Beamte Schadensersatz in Höhe der entgangenen Gehaltsdifferenz verlangen; im konkreten Fall wurde der Verstoß der Verwaltung aber wegen der damals durch das BVerwG noch nicht geklärten Rechtslage als (noch) nicht schuldhaft bewertet und die Klage abgewiesen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 15.11.2022 – 2 C 4.21 ([PM 2022/68](#))

BVerwG: Frühpensionierung auch ohne Integrationsamt

Das Integrationsamt ist bei der Versetzung eines schwerbehinderten Lebenszeitbeamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht nach Maßgabe des § 168 SGB IX zu beteiligen. Gegenteiliges ergibt sich nach Auffassung des BVerwG insbesondere nicht aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 9. März 2017 - C-406/15 - Milkova (NZA 2017, 439), weil das durch das Verfahren der Zurruesetzung für Lebenszeitbeamte bewirkte Schutzniveau (§§ 44 ff. BBG) jedenfalls nicht hinter §§ 168 ff. SGB IX zurückbleibt.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 7.7.2022 – [2 A 4.21](#)

BAG: Beweislast bei korrigierender Rückgruppierung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) erlegt die Darlegungs- und Beweislast für eine höhere Eingruppierung in einem Prozess grundsätzlich den Beschäftigten auf. Im Fall einer sog. korrigierenden Rückgruppierung, d.h. bei einer beabsichtigten Zuordnung zu einer niedrigeren als der bisher als zutreffend angenommenen Vergütungsgruppe, kann sich die Beschäftigte jedoch auf die ihr zuvor als maßgebend mitgeteilte Vergütungsgruppe berufen. Dann hat zunächst die Arbeitgeberin die objektive Fehlerhaftigkeit der bisherigen Eingruppierung darzulegen und zu beweisen. Diese Grundsätze gelten auch, wenn durch die Änderung der Bewertung der Tätigkeit durch die Arbeitgeberin einem (ggf. erst später möglichen) Höhergruppierungsantrag nach § 29b TVÜ-VKA die Grundlage entzogen wird.

Quelle: Urteil des BAG v. 27.4.2022 – [4 AZR 463/21](#)

BAG: Berufserfahrung als Erzieher bei Eingruppierung von Lehrern

Das BAG verneint die Anrechnung von Vortätigkeiten als Erzieher als Berufserfahrungszeiten für die Stufenzuordnung von Lehrern. Sieht ein Tarifvertrag für bestimmte Tätigkeiten – hier für Erzieher und Lehrer – verschiedene Eingruppierungssysteme vor, unterscheiden sich die Aufgabenanforderungen und Inhalte dieser Tätigkeiten in einem Maß voneinander, dass sie keine einschlägige Berufserfahrung i.S.d. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 II TV-L mehr vermitteln. Die Stufenzuordnung – und damit auch die Entscheidung über eine etwaige Anerkennung vorheriger Zeiten förderlicher Tätigkeiten – hat ferner bei jeder Einstellung (neu) zu erfolgen. Daraus folgt, dass ein Arbeitgeber, der bereits in einem früheren Arbeitsverhältnis solche Zeiten anerkannt hat, nicht allein aus diesem Grund verpflichtet ist, diese auch bei einer Wiedereinstellung zu berücksichtigen.

Quelle: Urteil des BAG v. 15.10.2021 – [6 AZR 268/20](#)

BVerwG: Anhörung der Vertrauensperson im WDO-Verfahren

Das BVerwG unterwirft die Anhörung der Vertrauensperson bei der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens dem Beschleunigungsgebot des § 17 Abs. 1 WDO. Nach Ablauf einer angemessenen Frist könne daher die Anhörung abgeschlossen werden, auch wenn ein persönliches Gespräch mit dem betroffenen Soldaten bis dahin nicht möglich gewesen ist. Zwar

verpflichtet der Erlass A-1472/1 die VP ausdrücklich zu einem solchen Gespräch, doch rechtfertigt dies nicht eine Verzögerung der Stellungnahme um mehrere Monate infolge wechselnder Abwesenheiten der VP und des Soldaten.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 15. 6. 2022 – [1 WB 7.21](#)

BVerwG: kein rückwirkender Betreuungsurlaub

Das BVerwG hebt für Soldaten hervor, dass Betreuungsurlaub vor Antritt beantragt und genehmigt werden muss. Daher kann ein bereits abgelaufener Betreuungsurlaub nicht rückwirkend verlängert werden. Anders ist dies allenfalls, wenn die Verlängerung rechtzeitig beantragt wird, aber erst nach Ablauf die Bewilligung erfolgt, etwa im Rahmen einer einstweiligen Verfügung des Gerichts.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 29.9. 2022 – [1 WB 8.22](#)

VG Bayreuth: Beweislast für CoViD-19-Infektion als Dienstunfall

Das VG Bayreuth lehnte in 1. Instanz die Klage einer bayerischen Lehrerin auf Anerkennung ihrer CoViD-19-Infektion sowohl als Dienstunfall als auch als Berufskrankheit ab. Nach der Rechtsprechung des BVerwG genüge dabei die bloße Eingrenzbarkeit des Zeitraums der Infektion oder die abstrakte Bestimmbarkeit ihres Zeitpunkts nicht. Insbesondere reiche es bei Infektionen nicht aus, dass die Inkubationszeit und der Ort, an dem sich der Beamte während dieser Zeit aufgehalten hat, bekannt sind. Vielmehr müsse Ort und Zeitpunkt der Infektion feststehen, was hier aber nicht der Fall war. Ebenso kam auch eine Anerkennung der Infektion als Berufskrankheit nicht in Betracht. Zwar kann die durch den Erreger SARS-CoV-2 ausgelöste Erkrankung COVID-19 grundsätzlich eine Berufskrankheit darstellen. Dies gilt aber nur dann, wenn die betroffene Person im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war (Nr. 3101 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung – BKV).

Quelle: Urteil des VG Bayreuth v. 4.10.2022 - [B 5 K 21.909 \(PM\)](#)

LSG Potsdam: Fristablauf bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen

Ein Kläger aus Berlin hatte den Weltfrauentag (8. März) als Feiertag gesehen und die Berufungsbegründung erst am Folgetag eingereicht. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg bekräftigt dazu, dass es für die Einhaltung einer Frist auf die Feiertagsregelungen am Gerichtsort ankommt. Damit gilt für das LSG mit Sitz in Potsdam die Regelung des Landes Brandenburg. Da der 8. März zwar im Land Berlin, dort aber kein gesetzlicher Feiertag ist, verschob sich der Fristablauf nicht auf den nächsten Werktag. Die Berufungsbegründung war damit verspätet, sodass die Berufung als zurückgenommen gilt.

Quelle: Beschluss des LSG Potsdam v. 20.10.2022 – [L 16 KR 156/20 \(PM\)](#)

BGH: AGB-Klausel zur Motorsperre unzulässig

Autovermietungen und Leasing-Firmen kämpfen immer schon mit rechtlichen und technischen Mitteln dagegen, dass ihnen Kunden mit teureren Fahrzeugen stiftet gehen. Trotzdem geht in AGB-Klauseln nicht alles. So hatte ein Unternehmen sich durch AGB das Recht ausbedungen, bei Vertragsverstößen wie ausbleibender Zahlung das Fahrzeug durch Fernabschaltung der Autobatterie stillzulegen. Der Bundesgerichtshof (BGH) verneint die Zulässigkeit einer solchen AGB-Klausel mit Blick auf die damit verbundenen Risiken im Fahrbetrieb.

Quelle: Urteil des BGH v. 26.10.2022 – XII ZR 89/21 ([PM 151/2022](#))

BMI: neue Mitteilungen zum Dienstrecht

Durch ein [Rundschreiben](#) des BMI vom 23.11.2022 wird für Beschäftigte der Entgeltgruppen 4 bis 9a TVöD im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten teilweise eine übertarifliche Eingruppierung in Anlehnung an das Niveau der Tätigkeitsmerkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst (Teil I) der Entgeltordnung Bund eröffnet. Die Dienststellen regeln in eigenem Ermessen, ob und wann sie von den Möglichkeiten dieser Richtlinie Gebrauch machen. Die tariflichen Regelungen sowie die Beteiligungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Der „Personalrat“ beleuchtet mit Heft 11/ 2022 als Titelthema die Ersatzmitglieder. Die Aufsätze umfassen die Funktion der Ersatzmitglieder und ihre Teilnahme an Sitzungen (beide B.

Baumgarten), ihre Rechtsstellung (L.-A. Klein) sowie eine Rechtsprechungsübersicht (C. Seckert). Hinzu kommen weitere Beiträge zur verpflichtenden Arbeitszeiterfassung nach BAG-Rechtsprechung (S. Baunack), zum Gesetz über digitale Märkte (S. Louven), zu Mitbestimmung bei Tesla-Pkw (H. Köppen), zur Durchsetzung von Schulungsansprüchen (G. Herget) und zu Energiesparaktionen aus Personalratssicht (S. Fernandes Fortunato).

Heft 11/2022 der „Personalvertretung“ enthält neben den gewohnten Volltext-Abdrucken etlicher Entscheidungen zwei Abhandlungen über die Einbettung des Bundespersonalvertretungsrechts in höher- und gleichrangiges Recht (H. Steiner) sowie das disziplinarrechtliche Wiederaufnahmeverfahren im Beamtenrecht (M. Baßlsperger).

BPersVG-Kommentare-Rennen: Seit Anfang November wird die 15. Auflage des „Ilbertz/ Widmaier“ ausgeliefert. Die 11. Auflage des „Altwater“ ist für Dezember angekündigt.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Auch heute wieder was zum Fremdschämen und ein paar ungeplante Schenkelklopfer:

Die britische Kurzzeit-Chefin [Liz Truss](#) hat nicht alles falsch gemacht: Für 44 Tage Amtszeit kassiert sie künftig unbefristet 115.000 Pfund jährlich für „nachwirkende Amtspflichten“ – die veröffentlichte Meinung tobt.

Der bei seiner grünen Partei ungeliebte Tübinger OB Boris [Palmer](#) wurde bei Gegenkandidatur aus der eigenen Partei im ersten Wahlgang von der renitenten Bürgerschaft mit absoluter Mehrheit wiedergewählt. Nun sucht die Partei nach einer Meinung über ihren Ex-Star.

Bundesschleiereule [Steinmeier](#) fuhr dann doch noch in die Ukraine, bekam zur Begrüßung russisches Feuerwerk und einen unplanmäßigen Aufenthalt im Bunker. Einsicht in die höchstpersönlich eigenen Verursachungsanteile an der russischen Politik: unverändert keine.

Und dann noch: Der selbstgefühlte begnadete Menschenfischer verlas eine Grundsatzrede und schwor die Deutschen auf "[raue Jahre](#)“ ein. Steingarts „Morning Brief“ ätzte daraufhin: „*Ein Kessel Bunt, der nicht mitreißt. - Das ZDF – vom Bundesverfassungsgericht eigentlich zur Staatsferne verpflichtet – übertrug gestern im Livestream eine Rede des Bundespräsidenten, die wie immer uninspiriert und blutleer war. Das komplette Bundeskabinett hatte sein Erscheinen in Erwartung des Erwartbaren abgesagt.*“

Die „Aktivisten“ der [Letzten Generation](#) haben entdeckt, dass es den Klimawandel bremst, wenn man sich an Straßen oder Bilder in Museen klebt und dabei mit Kartoffelbrei oder Farbe um sich wirft. Zur Abwechslung waren nun auch die Parteizentralen von SPD und Grünen dran, wo man sich über die klimafeindliche Politik der Ampelaner empörte. Warum lässt man die

mediengeile Truppe nicht einfach mindestens 72 Stunden da kleben, wo sie sich selbst arretiert haben?

Noch was vom Klima: Im ägyptischen All-inclusive-Resort Sharm-el-Sheik wurde die 27. [Klimakonferenz](#) gegeben. 13 Tage mährten sich dort – wie zu erwarten ohne Ergebnis für das Klima – 192 Staaten aus, karrten dazu geschlagene 30.000 Teilnehmer (im Schnitt 150 pro Staat) per Flugzeug dorthin, was nochmals eine Drohnenarmee von 10.000 Vertretern von Presse und NGO's nachzog. Ganz vorn mit dabei: rund ein Dutzend Vertreter von „Fridays for future“ Deutschland, die demonstrativ mit dem Orient-Express per Bahn nach Istanbul zockelte, um dort leise doch noch ins Flugzeug zu klettern. Fähnleinführerin des exklusiven Schnorchelurlaubs mit Interviewpausen: die Malediven-erfahrene Luisa Neubauer.

Diverse jüngere Korruptionsfälle führen dazu, dass selbst WDR-Intendant Tom [Buhrow](#), selbst Halter eines Dienst-Kfz mit Massagesitzen für den allerhöchsten WDR-Hintern, eine Reform und Verschlankung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für notwendig hält. Der oberste Frosch möchte also selbst regeln, wie der sumpfige Teich ÖRR trockengelegt wird. Passend dazu: Der „Bericht aus Berlin“ kackte CDU-Chef [Merz](#) mit einem manipulierten Zusammenschritt aus einer Bundestags-Debatte an. Die ARD entschuldigte sich erst, als die Sache aufflog. Urheber des „Versehens“: die Redaktion der grünen ARD-Dame Tina Hassel.

Einen Sonderpreis für [Heuchelei](#) verdiente sich die Lufthansa in Kooperation mit dem DFB. Zur Besänftigung der Nicht-Hetero-Gemeinde bepinselte man den Jet nach Katar mit „Diversity wins“. Aber der Jet flog ins Trainingslager nach Oman, landete dort um Mitternacht und verdrückte sich auch sofort wieder vor Sonnenaufgang. Nach Katar flog man dann mit Air Oman (unbepinselt).

Die Reichshauptstadt meint, alles zu können. Defizite gibt es aber in Demokratie, da man zu bräsig zum richtig wählen ist. Im Bundestag beschloss der Wahlprüfungsausschuss noch mit Ampel-Mehrheit zum Schutz der gewählten MdB (z.B. Michael Müller und Kevin Kühnert) gegen die Stimmen der Opposition, dass die [Wahlwiederholung](#) der Bundestagswahl in Berlin nicht komplett erfolgen soll, sondern „nur“ in über 400 Stimmbezirken ([BT-Drucksache 20/4000](#)). Für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus zog der Berliner [Verfassungsgerichtshof](#) dagegen klare Kante im Urteil vom 16. November 2022 - VerfGH 154/21: der ganze Rotz ist insgesamt ungültig und muss neu gewählt werden. Die somit illegale Chefin und „Dr. phil. a.D.“ Franziska Giffey piepste pflichtgemäß Betroffenheit.

Bei Friedrich Merz reichte dieser Arbeitgeber den Gegnern noch zur lebenslangen Verurteilung als menschenverachtender Kapitalist. Aber in der Not frisst der ministerielle Teufel fliegen.

BMWK [Habeck](#) suchte dringend eine Abteilungsleitung und warb dann die Ex-Blackrock-Ban-
kerin Bartsch an. Nun wartet man gespannt auf grün-kapitalistische Wirtschaftspolitik.

Habeck die Zweite: Das BMWK sucht einen persönlichen [Hof-Fotografen](#) zur optischen Ver-
marktung des Ministers; Auftragswert: 350.000 € über 4 Jahre. Fußnote: Das BMWK ist nicht
das einzige Ministerium mit derartiger Hofhaltung.

Und dann war dann noch Frau Illner, die im ZDF Habeck befragte, ob es ein Problem sei, wenn
die Bevölkerung der Regierung oder ihm persönlich nicht vertraut. Auf Nachhaken erklärte er
schmallippig, dass ihn das nicht interessiert. Wie schön, wenn man im Alleinbesitz der Wahr-
heit ist.

Neues aus dem Bandler-Block: Impfung, Beschaffung, Ukraine, Mali

Mit ihrer Kampagne „Zwangsimpfung unter WDO-Drohung“ stehen die Sanitätsgeneräle etwas
im Regen. Die Ständige Impfkommission (StIKo) verweigerte eine weitere Impfrunde und gibt
eine [Impfempfehlung](#) nur noch für Menschen über 60 (unter Soldaten selten). Fußangel dabei:
Das BMVg leugnet daraufhin nun die Haftung für Impfschäden, soweit die Impfungen rechtlich
freiwillig erfolgen.

BMVg Lambrecht kommt mit ihren 100 Mrd. € „Sondervermögen“ nicht vom Fleck. Ausgege-
ben ist davon bisher exakt nichts. Nun legt sich der [Bundesrechnungshof](#) quer, weil das Pro-
gramm auch noch zackig überplant wurde. Auf der aktuellen Streichliste des BMVg nun: die
Nachfolge Transportpanzer Fuchs, die Fregatten F 126, das System IDAS (Flugabwehr für U-
Boote), das letzte Drittel der Seefernaufklärer P-8, die Drohnen für die Flugabwehr, und auch
das weitere Los Korvetten K 130.

Auch ein Kernprojekt, der Transporthubschrauber [Chinook](#) CH-47, ist im roten Bereich wegen
absehbarer Probleme: die Luftbetankung wird für mindestens 2 Jahre nach Indienststellung ein
Plan bleiben, die CH-53-Hallen in Holzdorf sind selbstverständlich zu klein, und die finanzier-
bare Anzahl wackelt natürlich auch. Beschaffung nach Art von Hermann Meier halt.

Passend dazu: Der Verteidigungshaushalt 2023 soll trotz „Zeitenwende“ erneut das 2%-Ziel
verfehlen, was die Opposition in der Haushaltsdebatte angriff. Nur eine Frage der Zeit, bis die
USA und andere NATO-Partner darauf bei Kanzler und Ministerin zu sprechen kommen wer-
den.

Damit auch die Ukraine an den Wonnen der Logistikplanung der Bundeswehr teilhaben kann,
hat das BMVg selbst 6 der bisher gelieferten 14 [Panzerhaubitzen 2000](#) außer Gefecht gesetzt.
Grund: In der Leitung BMVg liegt seit Monaten die Bestellung der Ersatzteilpakete für die

Ukrainer unbearbeitet herum. In der Not mussten nun 6 Exemplare, die eigentlich zur Reparatur nach Litauen herausgezogen waren, ihrerseits als Ersatzteillager für die 8 noch schießenden Haubitzen erhalten. Die Ukrainer denken sich ihr Teil über derlei „Verbündete“.

Und dann ein Anflug von Einsicht in die Wirklichkeit: angesichts der ständigen Sabotage durch die mit russischen Söldnern paktierende Regierung in [Mali](#) soll der deutsche MINUSMA-Einsatz „geordnet“ beendet werden, also ohne Bilder wie in Kabul.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): Im Dezember gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [BundespersVG](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

